



**Gerecht**  
und  
**beharrlich!**

---

Eine unentgeltliche Beigabe  
zur  
Zeitschrift Rheinbayern.

---

2013/72

### Gerecht und beharrlich.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat bisher die verehrten Leser nicht mit seiner Persönlichkeit behelligen mögen. Nur einige Andeutungen hat er sich erlaubt, und selbst diese mehr in Beziehung auf das jetzt bei uns herrschende Regierungssystem, als auf ihn selbst. Der häufigen Anfragen und Anforderungen, die ihm von allen Seiten zukamen, ungeachtet, und wie schmerzlich es ihm war, als undankbar zu erscheinen gegen so viele und ausgezeichnete Beweise herzlicher Theilnahme, hat er doch bis jetzt geschwiegen, selbst den mehr als unartigen Angriff im ministeriellen Blatte, das Inland, hat er unbeantwortet gelassen. Der Hauptbeweggrund ruhte in der Ansicht, daß ein solches Regierungssystem unmöglich sich lang aufrecht erhalten, somit mir der Schmerz und der Welt das betrübende Schauspiel erspart werden könne, daß ein Beamter, dem die Regierung so oft und so laut das ehrendste Zeugniß der Anerkennung gab, mit dieser Regierung selbst öffentlich hadere. Diese Hoffnung ist leider verschwunden. Jenes System entwickelt sich täglich mehr; die brutale Gewalt, welche mich von dem Ehrenamte eines Landcommissärs, nach fünfzehnjähriger treuer Dienstführung in ähnlichen und höhern Aemtern, in eine Zuchthausanstalt verstoßen wollte, hat einen andern im Staatsdienst ergrauten Staatsbeamten öffentlich mit Schmach überhäuft; hat mehrere freimüthige Schriftsteller aus dem Lande verjagt; hat die freien Wahlen verschiedener Wahlbezirke, und die ohnehin gefesselte Presse vernichtet, und wird sich beim bevorstehenden Landtag nicht minder in ihrer armen Furchtbarkeit bloßstellen.

Allerdings würde ich ins Zuchthaus gehören, nicht als

Vorstand der Anstalt, sondern zur gerechten Strafe, wär' ich, wofür zwei Minister, selbst mit Mißbrauch des königlichen Namens, Herrn Hoffmann und mich erklärten: ein Revolutionär, ein Hochverräther. Die öffentliche Meinung und der Erfolg der Begebenheiten werden entscheiden, auf welcher Seite der Hochverrath; ob auf Seite derer, die dem schwindelnden Despotism den Abgrund zeigten, worauf er zustürmt, oder auf Seite derer, die ihm das Auge verbinden, vielmehr selbst ihre Witzigkeit zum Despotismus aufblähen; die öffentliche Meinung, vielleicht auch die Deputirtenkammer, wird richten, inwiefern es Ministern, also Verwaltungsbeamten, zukomme, andere Beamten, ohne richterliche Untersuchung und Urtheil, öffentlich als Hochverräther zu brandmarken.

Und worin besteht dieser Hochverrath? Das erste Heft, mitten in den Schreckensscenen des stürmischen Septembers, am Fackelscheine auslobernder Fürstenschlöffer, Mauth- und Steuerregister geschrieben, beschwor, die Hände flehentlich emporhebend, die Fürsten, den Druck ihrer Völker zu lindern, damit solche Greuelaustritte sich nicht weiter verbreiten möchten. Deseffentliche Blätter \*) haben diese Stelle für ein Meisterstück erklärt; was ist natürlicher, als daß man den Verfasser, den Freund der Wahrheit, des Throns und des Vaterlandes, den Freund der Freiheit und geselligen Ordnung, ins Zuchthaus sendet? Die Frage drängt sich indes auf: Was konnte der Minister bezwecken wollen? Hoffte er, daß auch ich „Neue“ und Buße üben würde? oder glaubte er wirklich, daß ich die Stelle eines Zuchthausverwalters in Caisheim annähme? oder erwartete er, daß ich die Entlassung gäbe? Herr Schenk, Minister eines Landes, wo man

\*) S. z. B. politische Annalen.

Hundsthaler prägt und die Deputirten damit bezahlt, nach seinem eignen Maßstabe mich beurtheilend, erwartete ohne allen Zweifel, daß ich in hündischer Unterwerfung dankbar die schlagende Hand küssen würde; er hat sich geirrt. Geßaßt auf jeden Gewaltstreich und nicht geneigt, ein willenloses Werkzeug einer Staatsverwaltung zu seyn, die selbst nicht weiß was sie will, war ich zum voraus entschlossen, meine Entlassung zu geben, und hier meine, jedoch nicht abgeschendete, Eingabe an die Staatsregierung.

Homburg, den 7. Dezember 1830.

Eure Majestät!

„Ein allerhöchstes Rescript vom 29. vorigen Monats versetzt mich als Vorstand der dortigen Zwangsarbeitsanstalt nach Caisheim und droht zugleich mit unangenehmen Maßregeln, wenn ich nicht sofort mich dahin begäbe. Diese Verfügung ist gnädig in Betracht des Jorns der ministeriellen Ungnade, von der sie ausgeht; sie ist rasch, aber nicht überraschend, weil die Leidenschaft sich keine Zeit zur Ueberlegung zu nehmen pflegt; sie ist weise, wenn es weise ist, einen Mann, in welchem das Volk einen eben so warmen Anhänger der Regierung als muthigen Bertheidiger seiner eigenen Interessen sieht, erniedrigen zu wollen; sie ist gerecht, wenn ein Schriftsteller, der in der Stunde höchster Gefahr das Mittel anzeigt, ihr zu begegnen, strafbar ist: man hat Eure königl. Majestät getäuscht — ich beklage mich nicht; ich beklage nur diejenigen, die hiedurch einen Geist verrathen, der die drohende Gefahr des Throns und des Vaterlandes wirklich zu machen strebt. Die Maßregel ist zwar gesetzwidrig, aber ich vermag es nicht über mich, das Schauspiel einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu veranlassen, wo ein Beamter seinem Könige gegenüber steht

„Aber unterwerfen kann ich mich auch nicht, und Eure Majestät selbst müßten den Diener verachten, der sich eine solche Erniedrigung gefallen ließe. Das Vertrauen der Regierung hab' ich verloren, und so eracht' ich mich unfähig, auch die geringste Stelle zu bekleiden: darum löst' ich das hemmende Gesetz in Beziehung auf mich, und stelle Eurer königl. Majestät die Verstoßung des Dieners anheim, reichliche Entschädigung findend in der Achtung des Landes, dessen Wohlfahrt ich zu vertheidigen gewagt, und der Zeit vertrauend, die allein entscheiden kann, ob die Zeitschrift „Rheinbayern oder das „Jesuitengemunkel“ es wohl meint, mit König und Vaterland.“

Auch nahm ich am 10. Dezember Abschied von den Vorstehern meines Amtsbezirks, wie folgt:

„An die Herren Bürgermeister und Adjunkten des Landcommissariats Homburg.

Von dem Amt abberufen, das ich seit 13 Jahren bekleidete, konnte mir nichts ehrenvoller seyn, als das einstimmige Zeugniß aller Gemeinden durch den Mund ihrer selbstgewählten Vorsteher. Wenn ich solches auch nicht auf das beziehe, was ich in dem gebundenen, engen Wirkungskreise vollbracht, weil das Gute, das Sie meiner Verwaltung nachrühmen, nur durch Ihre vertrauensvolle und eifrige Mitwirkung gelingen konnte; so darf ich nur desto mehr eine unverfälschte Anerkennung meiner Absichten und Bestrebungen darin finden: es beweist, daß Sie unmöglich an der Reinheit der Gesinnungen des Mannes zweifeln konnten, der während seiner ganzen Amtsführung, überall, und oft mit eiserner Strenge, auf Beobachtung der Gesetze drang, der im Gemeindehaushalt nicht die mindeste Unordnung duldete, und selbst geringe Versehen der Verwaltung schonungslos

rügte, und dem Sie gleichwohl einhellig ein so lautes Zeugniß Ihrer Liebe und Achtung geben.

Empfangen Sie meinen gerührten Dank und versichern Sie dessen auch die übrigen Bewohner für das mir bewiesene Vertrauen — ich werde es niemals vergessen.

Ich habe das Vertrauen des Königs verloren, aber nicht das meiner Mitbürger; unser Amtsverhältniß ist aufgelöst, aber nicht das unsrer Herzen. Darum verschmähen Sie wohl auch nicht die letzte Bitte, den letzten Rath Ihres ehemaligen Obern, Ihres immerwährenden Freundes: fahren Sie fort in jenen Bestrebungen, die Sie als wohlthätig für Ihre Gemeinden erkannt haben; es ist eine eben so belohnende als ernste Pflicht, Unterricht, Religion und Sittlichkeit zu erheben, alle Anstalten zur Beförderung des Privatwohlstandes und den gesammten Gemeindehaushalt unablässig ins Auge zu fassen. Auf solche Weise werde ich geistig in Ihrer Mitte fortleben. Beharren Sie dabei in unwandelbarer Treue gegen König und Vaterland, in jener Treue, die allezeit der Stolz der Deutschen war, und in unerschütterlicher Bewachung der gesetzlichen Ordnung, ohne welche kein Heil, keine Freiheit denkbar ist.

Wohin das Geschick in dieser stürmischen Zeit mich etwa verschlagen möchte, stets und überall werde ich mit Stolz der liebenden Theilnahme mich erinnern, die ich im biedernden, freien Rheintreife gefunden.“

Von diesem Entschlusse, die Entlassung zu geben, konnte mich die dringendste Abmahnung wohlmeinender Freunde und angesehener Männer nicht abbringen, die meine Familie, den Verlust des Pensionsrechts u. s. w. geltend machten; wohl aber brachte mich davon ab die Bemerkung Anderer, daß meine Sache die Sache aller Beamten sey, die ich somit nicht

Preis geben dürfe. Ihrem Verlangen gemäß reichte ich, statt obiger Eingabe, folgende, von ihnen gebilligte Vorstellung ein:

Eure königl. Majestät!

Laut eines Rescripts der königl. Regierung des Rheinkreises vom 4. dieses Monats sollen E. k. M. meine Versetzung zur Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt in Caisheim zu beschließen geruht haben.

Ich habe, in der Stunde des Empfangs, das Amt an den bezeichneten Functionär übergeben, weil die Entziehung der Dienstleistung, auch ohne allen Rechtsgrund, doch der Form nach als gesetzlich angesehen werden kann; gegen die Versetzung selbst aber hab' ich feierlich als verfassungswidrig protestirt. Ich beile mich, E. k. M. diese Vorstellung und damit, wie ich hoffe, die Rechtfertigung dieser Protestation, soweit die Kürze der Zeit es gestattet, einzureichen.

Das Rescript der k. Kreisregierung gibt keinen Grund an: natürlich! was könnte man, ich darf es ohne Furcht der Ruhmredigkeit sagen, meiner Dienstführung vorwerfen? Gleichwohl weiß ich den Grund, und Jedermann wird ihn finden: Es ist meine Theilnahme an der Zeitschrift Rheinbayern, somit eine Handlung des Staatsbürgers, nicht des Staatsbeamten; es handelt sich also nicht von meiner Person allein, die ich willig der Sache, wofür ich den Bohn der Minister auf mich geladen, zum Opfer bringe, sondern es handelt sich von der Ehre der Regierung E. k. M. und der Ausübung eines von Allerhöchstdenselben beschwornen und garantirten verfassungsmäßigen Rechts aller Staatsbürger: denn nirgends steht geschrieben, daß die Civiluniform den Beamten des Staatsbürgerrechts entkleide.

Die öffentliche Meinung, jeder einzelne Staatsbürger,

wird demnach diese Handlung nach den Gesetzen prüfen und man wird ohne Zweifel sagen:

Hat die Zeitschrift Wahrheit geredet, wie kann der Redacteur in den Augen E. k. M. straffällig seyn?

Hat sie aber die Wahrheit verletz, hat sie verläumdet, kurz hat sie irgend ein Gesetz übertreten; so bestehen verfassungsmäßig allen Staatsbürgern, und namentlich den Beamten garantirte Gerichte.

Enthält sie Irrthümer, so widerlege man sie und die Wahrheit wird desto ruhmvoller, desto einhelliger erkannt seyn.

Die Tendenz der Zeitschrift? Klar wurde jene vor dem Erscheinen ausgesprochen: Nicht Widerstreben gegen die bestehende Ordnung, sondern Andeutung vorhandener Mängel, und Herbeiführung rechtzeitiger Abhülfe auf constitutionellem Wege, um die gesetzliche Ordnung zu erhalten.

Diesen Zweck hat sie gewissenhaft zu erstreben gesucht: sie hat sogar nur leicht heilbare Gebrechen berührt, die unheilbaren, tiefer liegenden, vielleicht aus unzeitiger Schonung verschwiegen; sie hat die tiefaufgeregte Stimmung zu besänftigen gesucht, indem sie auf die schrecklichen Folgen gesetzwidriger Bewegungen und zugleich auf die Weisheit des Königs hinwies, von welcher allein aber auch mit voller Zuversicht Hilfe zu erwarten stehe.

Warum, wird man sich fragen, demungeachtet eine Maßregel, die den ganzen Kreis neu aufzuregen geeignet ist? eine Maßregel, die einem unbedeutenden, wohlwollenden Blatte die höchste Wichtigkeit, eine mißfällige Tendenz beilegt? eine Maßregel, die einen unbekanntem Landbeamten als Volksmann, einen treuen Diener und Unterthan als Parteimann, einen Bürger, dessen redliche Gesinnung der ganze Kreis achtet, als Märtyrer der Volksache hinstellt? Bloß weil er

den Muth hatte, Gebrechen im Staate anzudeuten, welche zu kennen und zu heilen einem fürslichen Herzen nur wohlthwendig, einer weisen Regierung nur erwünscht seyn kann; und welche zu verleugnen nur etwa im Interesse derer liegt, die den Thron umgeben? Warum eine solche Maßregel in solchem gefahrvollen Augenblick, wo den Regierungen nichts nothwendiger ist, als Beamte, welche das volle Vertrauen des Volkes besitzen?

Aber nicht bloß die Inopportunität, sondern auch die Gesetzwidrigkeit der Maßregel liegt am Tage, wie E. k. M. bei allerhöchsteigener Prüfung nicht verkennen werden. Der §. 18 des Staatsdieneredicts sagt: „Außer dem Fall „eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Diener „stand und Standesgehalt (§. 2, 3, 4) die unverletzliche „Natur der Dauer auf Lebenszeit.“ Der §. 19 sagt: „Die „Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind wider „russlicher Natur. Sie können in Folge einer administrativen „Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung „des Standesgehalts und des Titels entweder für immer „mittels Dimission oder für eine gewisse Zeit mittels Quies- „zierung benommen werden.“ §. 20: „Versetzung eines Staats- „dieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge „organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine „Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskategorie oder „ständigen Gehalt verbunden ist.“ §. 29: „Alle dem Inhalte „dieses constitutionellen Edicts zuwiderlaufenden Verfügungen „der Administrativstellen, begründen als Civilrechtsverlegun- „gen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß „vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Admi- „nistrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschlie- „ßung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, „ehe das Gericht die Klage annehmen darf.“ Also unver-

lezlich ist der Stand des Beamten, seine Diensteskategorie, sein Rang, sein Standesgehalt.

Welches Gericht wird aber der Ansicht beipflichten, daß der Dienerstand eines Gefängnißaufsehers und der eines Landcommissärs auf gleicher Linie stehen? Dies hat die Regierung E. k. M. selbst gefühlt und darum ist der Titel und Rang eines Polizeicommissärs ertheilt, damit aber nicht die Amtsverrichtung geadelt, sondern ein grausamer Hohn beigelegt, der die Quelle der Maßregel zwar unzweideutig bezeichnet, aber eben darum alle rechtlichen Gemüther nur um so mehr empören muß.

Dieses Wenige dürfte hinreichen, um E. k. M. zu überzeugen, daß eine Civilrechtsverletzung vorliegt, somit eine gerichtliche Klage begründet ist. Eine Beschwerde bei obern Administrativstellen findet hier nicht Raum, denn man hat sich nicht gescheut, die Maßregel für einen königl. Beschluß auszugeben. Was E. k. M. zu thun geruhen werden, um die Allerhöchstdenelben aufzubürden versuchte Unwürdigkeit zu ahnden, geziemt mir nicht zu überdenken; aber daß E. k. M. den Diener verachten würden, der einen solchen Schimpf auf sich nähme, dessen bin ich gewiß: Verworfenheit hat keine Treue.

Darum vertrau' ich der Weisheit und Gerechtigkeit meines Monarchen.

E. k. M.

Zugleich erklärte ich der k. Kreisregierung zu Speier: 1) daß ich in der Stunde des Empfangs der allerhöchsten Verfügung das Amt an den einstweiligen Verweser übergeben habe, indem die Maßregel soweit formal als gesetzlich erscheine; daß ich im übrigen gegen dieselbe als verfassungswidrig feierlich protestire, und eine Vorstellung an E. k. M. einreichen werde; 2) daß ich eine weitere Erklärung erst dann abgeben könne, wenn mir der Minister genannt seyn werde, der durch Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit auf

sich gerommen; 3) daß ich nicht um meiner, sondern der Regierung selbst willen wünsche, daß vorerst alles Aufsehen vermieden werde, indem es keines Zwanges bedürfe, um mich gesetzlichen Verfügungen zu unterwerfen; und 4) daß ich in Absicht auf die am Schlusse gedrohten „unangenehmen Maßregeln“ die gesetzlichen gefaßt erwarte, gegen ungesetzliche aber die Gerichte Schutz bieten.

Die Kreisregierung berichtete dies am 15. Dezember nach München, und ehe noch meine Vorstellung an den König dort eingetroffen war, rescribirte der Minister des Innern am 25. Dezember, daß dieselbe keine Berücksichtigung zu erwarten habe, und daß, im Falle längern Aufschubs Se. Majestät sich veranlaßt sehen dürften, diese Zögerung als „Verweigerung des pflichtschuldigen Gehorsams eines Staatsdieners zu betrachten und im gesetzlichen Wege ahnden zu lassen“.

„So kann nur ein frommer Held sich,  
„Kann — nur Herr von Schenk — sich rächen.“

Aus Schenk's Belisar.

Wenn somit ein Staatsdiener gegen eine verfassungswidrige Rechtsverletzung Vorstellung macht, so ist dies in den Augen des Ministers von Schenk Verweigerung pflichtschuldigen Gehorsams! Am 31. Dezember gab derselbe Minister die abweisliche Entscheidung auf meine Vorstellung, und einen „nachdrücklichen Verweis wegen der ungebührlichen Schreibart.“ Das Urtheil über dieses Verfahren, sowie ob meine Vorstellung ungebührlich sey, stell' ich der öffentlichen Meinung anheim, welche zwischen Herrn von Schenk und mir richten mag.

Zu gleicher Zeit, sobald nemlich der Staatsstreich bekannt ward, versammelten sich die Bürgermeister und Adjuncten aller 79 Gemeinden meines Amtsbezirks, beschlossen eine Ad-

dressen an Se. K. Majestät und wählten eine Deputation, welche sie nach München bringen sollte. Als ich Kenntniß hievon erhielt, erklärte ich: daß der Beweis solcher Anhänglichkeit mich innig freue, daß ich aber eine Vorstellung nicht billigen könne, weil 1) der Grund der Versetzung ein politischer sey, worüber den Gemeinden kein Urtheil zustehe; 2) weil man wohl wisse, auf welche Weise nur zu oft dergleichen Vorstellungen oder die Unterschriften dazu erschlichen werden; 3) weil ich nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeit des Monarchen die Entscheidung wolle, wie meine Vorstellung zeigt; 4) weil ich überzeugt sey, daß der Schritt erfolglos seyn werde, so lange Herr von Schenk das Ruder führt. Da es mir jedoch nicht gelang, die Gemeinden von ihrem Entschlusse abzubringen, so bestand ich wenigstens darauf, daß die Hälfte dessen, was die Vorstellung enthielt, nemlich die politischen Betrachtungen und Gründe wegblieben, welche, je stärker und schlagender sie waren, mir im Munde bittender Gemeinden nicht passend schienen; auch gelang es einem Freunde von mir, die Absendung einer Deputation noch zu hinterreiben. Als gewisse „Notabilitäten“ in Homburg hievon hörten, entwarfen sie eine Gegenschrist, sammelten zur Nachtzeit Unterschriften *cc.* und schickten sie jener nach.

Diese beiden Schriften glaube ich hier mittheilen zu müssen; ich will zuvor nur noch bemerken, daß ich den Minister des Innern und jenen der Justiz gebeten habe, mir die Gegenschrist mitzutheilen, damit ich die Verläumder vor Gericht stellen könne; dieses Gesuch aber vom Minister des Innern und vom Chef der Rechtspflege in Bayern, dem Justizminister, bis jetzt nicht berücksichtigt worden ist. So verfährt man im constitutionellen Bayern! Und eine solche Regierung verlangt, daß man ihr Weihrauch streue!

Homburg, den 16. Dezember 1830.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

(Allerunterthänigste treugehorfamste Bitte der zum Landcommissariat Homburg gebörenden Bürgermeister, Adjunkten und Gemeindevorstände um Zurücknahme der gegen den Landcommissär zu Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, allerhöchsten Orts ergriffenen Versetzungsmaßregel betreffend.)

Ein Regierungs-Rescript vom 4. dieses Monats hat die allerhöchste Entschliesung vom 29. November, wodurch der Vorstand des Landcommissariats Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, von seinem bisherigen Posten zu einem andern sehr plötzlich und unerwartet ernannt worden, bekannt gemacht. Der Eindruck dieser Versetzung auf den Administrationsbezirk ist schwer zu beschreiben.

Die Unterzeichneten, als rechtliche, das Gemeinwohl bedenkende Männer, würden ihre heiligste Pflicht verletzen, das höchste Interesse ihrer Mitbürger verrathen, wenn sie versäumten, gegen die ergriffene Maßregel eine allerunterthänigste Vorstellung einzureichen.

Dr. Siebenpfeiffer hat vom ersten Moment seiner, im Jahr 1818 erfolgten Ernennung an, sich als einen eben so strengen und rücksichtslos rechtlichen, als eifrigen und gewandten Verwaltungsbeamten bewährt.

Der zerrüttete Zustand des Gemeinde-, Verwaltungs-, Rechnungs- und Schuldenwesens, die Vernachlässigung der Schulen und des Volksunterrichts, der Wege und Communikationsmittel, in welchen die, zu zwei Departementen des französischen Reichs früherhin gehörigen Bestandtheile des Landcommissariats Homburg sich befanden, sind bekannt: sie erheischten schleunige Abhülfe und es bedurfte hiezu einer nicht gewöhnlichen Energie, einer beharrlichen Festigkeit, entschlossen

alle Schwierigkeiten eingewurzelter Mißbräuche und Vorurtheile zu überwinden. Dr. Siebenpfeiffer besaß hiezu den Beruf und die erforderliche Eigenschaft, um dem kranken Körper neue Lebenskraft zu geben.

Genau pünktliche Ordnung herrscht in der Verwaltung, geregelter Gang zeichnet dieselbe in allen Theilen aus.

Das Gemeindevermögen ist umsichtsvoll administriert und gesichert, seine Verwendung bestimmungsmäßig nermirt das Gemeindefschuldenwesen regulirt. Für Volksbildung und Schulen ist nach dem Bedürfnis der Verwaltungsangehörigen, und zeitgemäß gesorgt; die Gemeinde- und Bezirkswege — der erste Behikel des Verkehrs und Handels — sind ein Hauptaugenmerk der Verwaltungsbehörde und werden täglich mehr verbessert. Alles spricht für den Scharfblick und die Fürsorge des Verwaltungsvorstandes.

Die Folgen dieser heilbringenden Einwirkung liegen schon jetzt klar am Tage. Wohlstand und Zufriedenheit nehmen in dem Maße zu, als Ordnung in dem Gemeindehaushalt gehandhabt und Verkehr und Verbindung im Lande befördert wird. Mit innigem und unverstelttem Danke erkennt der Administrationsbezirk seinen Vorstand als den Begründer dieser Verbesserungen, und hat zur fernern Consolidirung seines Wohlsseyns nur den einzigen Wunsch: noch recht lange möge Landcommissär Siebenpfeiffer mit sicherer und schützender Hand das Verwaltungsruder führen und den schönsten Lohn seines Bestrebens in der aufrichtigen Theilnahme und Anhänglichkeit seiner Administrierten erndten.

Dieses sind faktische Wahrheiten, Wahrheiten von denen wir, Eurer K. Majestät treue Unterthanen, die Administrierten des Landcommissariats Homburg, tief durchdrungen, dringend bestimmt werden, Eurer K. Majestät zurückzurufen, was den obersten Verwaltungsbehörden zur Genüge bekannt, was

der musterhaften, keine Vergleichung scheuenden Ausführung des Dr. Siebenpfeiffer entsprechend, und durch offenkundige Thatsachen bewährt ist: daß die Entfernung unseres bisherigen Vorstandes eine Calamität, ein beklagenswerthes Unglück für den ganzen Verwaltungsbezirk, somit für ein Zwölftheil des ganzen Rheinkreises wäre, dessen Abwendung jede andere Rücksicht primiren muß; denn Ludwig der Gerechte kennt den Wahlspruch: des Volkes Wohl, das höchste Gesetz! —

Die allerunterthänigst Unterzeichneten glauben daher mit Zuversicht von der Gerechtigkeit Eurer K. Majestät hoffen zu dürfen, daß der allerunterthänigst treuehorsaamsten Bitte den Landcommissär in Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, im Interesse und zum Wohl des Verwaltungs-Bezirks an seinem bisherigen Posten zu lassen

allergnädigst willfahrt werde.

Mit tiefschuldigstem Respekt ersterben wir  
Eurer Königlichen Majestät Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn  
allerunterthänigst treuehorsaamste Bürgermeister und Adjunkten  
re. des Landcommissariats Homburg.  
(Folgen die Unterschriften.)

Homburg, den 20. Dezember. 1831.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Wir unterzeichnete Stadträthe \*) und Bürger von Homburg finden Uns verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät für die uns und dem ganzen Commissariate geschehene Wohlthat durch

\*) Nämlich vier, worunter zwei vom Amt entfernte Bürgermeister.

Berufung unseres bisherigen Commissärs, Dr. Siebenpfeiffer, den allerunterthänigsten Dank ehrfurchtsvoll abzustatten.

Die besondere Veranlassung zu diesem Schritte ist die bereits im Umlauf seyn sollende Bittschrift mehrerer durch fraglichen Siebenpfeiffer dazu verleiteten, von ihm abhängigen und gegen alle Wahlgesetze durch ihn vorgeschlagenen Bürgermeister und Adjunkten, welche bezwecken soll, ihn fernerhin als Landcommissär beizubehalten.

Wir wollen die uns durch denselben verursachten häufigen Unbilden und der Stadt zugesügten Nachtheile nicht mehr erwähnen, sondern begnügen uns gerne damit, daß die Gerechtigkeitssonne Eurer Königlichen Majestät auch einen Strahl auf uns herabwarf, der uns entseffelte und uns die Hoffnung gibt, künftig einen Staats- und Bürger-Freund zu unserem Borgesetzten zu erhalten. In tiefstem Dankgeföhle und kindlicher Liebe verharren

Eurer Königlichen Majestät  
(Folgen die Unterschriften.)

Hierauf rescribirte der Minister ebenfalls, daß es bei der Berufung verbleibe, ohne irgend einen Grund anzuföhren. So verkehrt der Minister den schönen Wahlspruch: Gerecht und beharrlich, in: hartnäckige Ungerechtigkeit.

Von der Vorstellung aller Gemeinden, des Bürgermeisters und der 16 Stadträthe von Homburg nahm die ministerielle Zeitschrift das Inland keine Notiz; kaum aber langte die Gegenschrift an, als man sie, noch ehe eine allerhöchste Entschliesung erfolgt war, abdruckte, und die edelmüthigsten Bemerkungen dazu machte, z. B. ich hätte jene Vorstellung sämmtlicher Gemeinden eingeleitet, und den Glauben zu verbreiten gesucht, als mißbillige der Amtsbezirk meine Berufung u. s. w. während der Stadtrath (von welchem doch nur

4 Glieder die Gegenschrist unterzeichnet hatten) die Maßregel für eine Wohlthat erklärte. Ferner ließ der Minister das dienstgefällige Inland \*) sagen, daß die Mittheilungen im Würzburger Volksblatte wahrscheinlich von mir herrührten. Das Volksblatt hat ihm erwiedert. Ich frage den Herrn von Schenk bloß: ob er mich schon auf einer Jesuitenliste gefunden, daß er mich solcher Escobardeyen für fähig halten konnte? Dafür strömten mir vom In- und Ausland die ehrenvollsten und rührendsten Beweise der Anerkennung meiner Bestrebungen und der Theilnahme an meinem Schicksal zu; man bot mir Abonnement für mehrere Jahre auf die Zeitschrift, selbst wenn solche nicht mehr erscheinen würde, und andere Subscriptionen an, um wie man sich ausdrückte, den muthvollen Fürsprecher des bedrängten Volkes von der Gewalt unabhängig zu machen. Dank, innigen Dank zoll' ich diesen Aufwallungen, und dieser Dank wird um desto reiner erkannt werden, da meine Sinnesweise mir die Annahme solcher Anbietungen verbot.

In der Hauptsache werden nun auf die bereits eingeleitete Klage die Gerichte entscheiden, welche sowenig als der schlichte Menschenverstand anerkennen werden, daß die Stelle eines Zuchthausaufsehers, womit statusmäßig nur die Hälfte meines Gehalts verknüpft ist, mit dem eines Landcommissärs auf gleicher Stufe stehe, somit durch Versetzung auf jene Stelle die durch das Staatsdieneredikt und die Dienstpragmatik so unzweideutig gesicherte Dienstklasse, Rang und Würde

\*) Ob das Inland mit diesen Schmähungen das von 1829 her versprochene, aber noch schuldige Honorar für meine Aufsätze bezahlen wollte, welche ich auf Einladung der literarischen Anstalt und der Regierung selbst, einsendete, aber bald einstellte, weil sie — zu pikant und illuminatisch gefunden wurden und Anstoß erregten? — Nie hab' ich von irgend einer Redaktion für Mitarbeiten Zahlung erhalten, nie begehrt; aber so niederträchtig ist auch noch keine gewesen, mich mit solcher Schmach zu belohnen.

nicht verlegt sey. Nicht bloß Rheinbayern, ganz Deutschland wird also hier den ersten politischen Prozeß öffentlich verhandelt sehen, da ein Minister, den meine Zeitschrift nicht persönlich, sondern in seiner amtlichen Stellung, und Wirksamkeit angegriffen, weil offenbar ein Mann, der den Glauben gewechselt, so sehr man die Privatüberzeugung ehrt, nicht Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths und Minister des Innern seyn kann, sich des königlichen Namens bedient hat, um einen Gewaltstreich auszuführen; und so wird diese Brutalität selbst die Gewähr verfassungsmäßiger Rechte nur noch befestigen und verstärken.

So viel einstweilen über den Stand der Sache; ich werde nicht säumen, die verehrten Leser und meine theilnehmenden Freunde von dem Fortgang stets in Kenntniß zu setzen, und wiederhole hier nur, was ich am Schlusse des Aufsatzes Rheinbayern im ersten Hefte, mein Schicksal ahnend, schon gesagt habe:

„Was schließlichs den Verfasser dieses Aufsatzes betrifft, so hat er, für sich nichts suchend, nichts fürchtend, Träumereien so fremd wie servilem Gözendienste, nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen; er hat seine Ansicht nicht aus sich selbst, sondern aus der Kenntniß der örtlichen Dinge und Meinungen, seinen Rath aus der reinsten Vaterlandsliebe und Bürgerpflicht geschöpft: er legt diese Blätter als ein von der schweren Zeit zwar abgedrungenes aber williges Opfer mit schuldbloser Seele auf den Altar des Vaterlandes nieder: wie es der Gott, der dessen Schicksale lenkt, aufnehme, kann nur der Gang der Ereignisse lehren.“

Das Vaterland hat dieses Opfer mit Wohlgefallen aufgenommen: dies leiht mir die Kraft, allen Verfolgungen zu widerstehen.

Zweibrücken, den 1. März 1831.

Dr. Siebenpfeiffer.